

## **BEKANNTMACHUNG**

der

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH

### **Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber des richtlinienkonformen Sondervermögens**

#### **„Allianz PIMCO Fondirent“**

#### **Änderung der Vertragsbedingungen des Fonds „Allianz PIMCO Fondirent“**

Bei dem Fonds „**Allianz PIMCO Fondirent**“ (nachfolgend der „Fonds“) treten die nachstehend beschriebenen Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen mit Wirkung zum **1.1.2011** in Kraft soweit nachfolgend kein anderer Zeitpunkt genannt ist. Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom **21.6.2010** soweit nicht die Kostenregelung betroffen ist, die nicht der Genehmigungspflicht durch die BaFin unterliegt.

#### **I. Änderung der Verwaltungsgesellschaft und der Fondsbezeichnung**

Im Zuge der mit Wirkung zum 14.6.2010 stattgefundenen Verschmelzung der cominvest Asset Management GmbH („cominvest“) auf die Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, die nunmehr als Rechtsnachfolgerin der cominvest alle noch bis zum 14.6.2010 von der cominvest verwalteten Sondervermögen von dieser übernommen hat, wurde die Bezeichnung der Verwaltungsgesellschaft in der Präambel der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sowie in der Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds mit Wirkung zum **1.7.2010** angepasst.

#### **II. Änderung der Anlagegrenzen mit Wirkung zum 1.7.2010**

Aufgrund der derzeitigen Markt- und Handelssituation im Bereich der europäischen Staatsanleihen soll kurzfristig gewährleistet werden, dass das Fondsmanagement stets in der Lage ist, in festverzinsliche Wertpapiere, die von der Bundesrepublik Deutschland oder von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer ausgegeben oder garantiert worden sind, mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens anzulegen. § 2 Abs. 2 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds stellt daher mit Wirkung zum **1.7.2010** zukünftig klar, dass die Gesellschaft im Rahmen der Beachtung der übrigen Anlagegrundsätze in verzinsliche Wertpapiere, die von der Bundesrepublik Deutschland oder von einem der

Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer ausgegeben oder garantiert worden sind, mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen darf.

### **III. Senkung des Ausgabepreises von Fondsanteilen mit Wirkung zum 1.1.2011**

Im Zuge der Zusammenführung der Fondspaletten der cominvest und der Allianz Global Investors wird die Kostenstruktur des Fonds mit der Fondssystematik und den Produktstandards von Allianz Global Investors betreffend der maximalen Höhe des Ausgabeaufschlages (§ 6 Abs. 1) in Einklang gebracht und der Ausgabeaufschlag auf 4,00% gesenkt. Ferner wird § 6 dahingehend durch einen Abs. 3 ergänzt, dass der Abrechnungstichtag für Anteilsabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der dem Eingang des betreffenden Auftrages folgende übernächste Wertermittlungstag ist.

### **IV. Einführung einer Administrationsgebühr**

Ferner wird für den Fonds eine Administrationsgebühr eingeführt, die vergleichbar der Verwaltungsvergütung als prozentualer Anteil am Fondsvermögen ermittelt wird und in § 7 Absatz 2 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ geregelt ist. Durch die Administrationsgebühr sind zahlreiche Kostenpositionen abgegolten, die bisher dem Sondervermögen separat in Rechnung gestellt werden (z.B. Depotbankvergütung, Depotgebühren, Druck- und Versandkosten von Jahres- oder Halbjahresberichten, Bekanntmachungskosten, Prüfungskosten etc.). Die in der ab dem **1.1.2011** geltenden Fassung des § 7 Absatz 3 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds aufgeführten Kostenpositionen (Transaktionskosten, Steuern, eventuelle Rechtsverfolgungskosten und Quellensteuerkosten) sind nicht von der Administrationsgebühr umfasst und können dem Investmentfonds separat in Rechnung gestellt werden.

### **V. Fassung der Besonderen Vertragsbedingungen**

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut der Präambel der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, der Wortlaut der Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ und § 2 (Anlagegrenzen) des Fonds abgedruckt, der mit Wirkung zum **1.7.2010** in Kraft tritt.

#### ***Allgemeine Vertragsbedingungen***

*zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen  
den Anlegern und*

*der **Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH**, Frankfurt am Main,*

*(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)*

*für die von der Gesellschaft aufgelegten*

*richtlinienkonformen Sondervermögen, die nur in Verbindung*

*mit den für das jeweilige Sondervermögen*

aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“  
gelten.

### **Besondere Vertragsbedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen  
den Anlegern und

der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft aufgelegte  
richtlinienkonforme Sondervermögen

**Allianz PIMCO Fondirent,**

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige  
Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten  
„Allgemeinen Vertragsbedingungen“  
gelten.

## **§ 2**

### **Anlagegrenzen**

1. Mindestens 51 v.H. des Wertes des Sondervermögens müssen in verzinslichen Wertpapieren in- und ausländischer Aussteller investiert sein.
2. Die Gesellschaft darf hierbei in verzinsliche Wertpapiere, die von der Bundesrepublik Deutschland oder von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer ausgegeben oder garantiert worden sind, mehr als 35 v.H. des Wertes des Sondervermögens anlegen.
3. Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen in- und ausländischer Aussteller investiert sein. Aus Wandlungen hervorgegangene Aktien sind unverzüglich, jedoch interessewährend zu veräußern.
4. Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen Indexzertifikate in- und ausländischer Aussteller erworben werden, denen ein allgemein anerkannter Rentenindex zugrundeliegt.

5. *Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs.1 und 2 InvG anzurechnen.*
6. *Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs.1 und 2 InvG anzurechnen.*
7. *Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.*
8. *Bis zu 10 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Für das Sondervermögen können Anteile an richtlinienkonformen und nicht richtlinienkonformen Sondervermögen in- und ausländischer Aussteller erworben werden. Der Sitz und die Geschäftsleitung von ausländischen Investmentgesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften, die Aussteller von ausländischen Investmentvermögen sind, muß sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befinden. Bei der Auswahl der Investmentanteile werden solche bevorzugt, die nach Ansicht der Gesellschaft im Gegensatz zu vergleichbaren Investmentanteilen bisher eine höhere Rendite unter Abwägung der Risiken aufgewiesen haben. Damit sollen solche Investmentanteile ausgewählt und in einem Portfolio zusammengestellt werden, die insgesamt unter quantitativen und qualitativen Aspekten die bestmöglichen Anlageergebnisse erwarten lassen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.*

Ebenfalls nachfolgend ist der Wortlaut der §§ 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) und 7 (Kosten) der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds abgedruckt, der mit Wirkung zum **1.1.2011** gültig ist:

## **§ 6**

### **Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. *Der Ausgabeaufschlag beträgt 4,0 v.H. des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für das Sondervermögen*

*oder für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung von Anteilklassen im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht für jede Anteilklasse den jeweils berechneten Ausgabeaufschlag an*

- 2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.*
- 3. Abweichend von der Regelung des § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der dem Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende übernächste Wertermittlungstag.*

## **§ 7**

### **Kosten**

- 1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung von bis zu 0,9 v.H. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.*
- 2. Daneben erhält die Gesellschaft eine jährliche Administrationsgebühr in Höhe von 0,5 v.H. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Administrationsgebühr zu berechnen. Mit dieser Administrationsgebühr sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:*
  - a. Vergütung für die Depotbank,*
  - b. bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,*
  - c. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte,*
  - d. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,*

- e. *Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,*
  - f. *ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte,*
  - g. *ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,*
  - h. *ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.*
3. *Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:*
- a. *im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,*
  - b. *im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,*
  - c. *Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,*
  - d. *Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.*
4. *Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.*

*Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Ver-*

*waltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen  
Anteile berechnet wurde.*

**Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH**  
(Geschäftsführung)